



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Staatliche Hochschule für Technik
und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)
Göbenstraße 40
66117 Saarbrücken

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

12.09.2019

Mein Aktenzeichen
15105-53102-1/407
(1796)
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
03.09.2019

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Yvonne Schinnerer
Yvonne.Schinnerer@mwwk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 - 16-2736 /
06131 - 16-2997

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetz (BFG)

(Bescheid auf Grundlage des § 7 des rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 08.06.1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 30.07.2013 (GVBl. 2013, S. 277))

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Einzelveranstaltung/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Veränderungen nach Antragsstellung und Anerkennung sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anlage(n) gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO).
- Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist der in Anlage beigefügte Berichtsbogen von Ihnen auszufüllen und dem Ministerium zuzuleiten. Das Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter



www.bildungsfreistellung.rlp.de zudem als Download zur Verfügung.

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.

Als besonderen Service erhalten Sie sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung von uns per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten in eine Datenbank ermöglichen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Yvonne Schinnerer

Anlage

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Anträge gem. § 7 Abs. 1 BFG in der Regel **mindestens drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung** zu stellen sind.

Gem. § 5 Abs. 1 BFG ist der Anspruch auf Bildungsfreistellung bei dem Arbeitgeber i.d.R. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen. Der Nachweis der Anerkennung ist beizufügen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nur noch die Anerkennung von Unterrichtstagen ab dem 07.11.2019 erfolgen, da die Rechtssicherheit nach § 5 Abs. 1 BFG für die Beschäftigten für die davor liegenden Unterrichtstage nicht mehr gegeben ist.

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz**

Anlage zum Bescheid vom:
12.09.2019

Folgende Veranstaltung wird als **Einzelveranstaltung** anerkannt:

Veranstalter:	Staatliche Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) Göbenstraße 40 66117 Saarbrücken
Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung	
Titel:	Berufsbegleitender Master-Studiengang Sicherheitsmanagement
Anerkennungskennziffer:	6763/3624/19
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung
Veranstaltungsort:	Saarbrücken
Zeitraum der Veranstaltung:	07.11.2019 – 28.03.2020
Anerkannte Bildungsfreistellungstage:	07.11. - 09.11., 12.12. - 14.12.2019 09.01. - 11.01., 06.02. - 08.02., 27.02. - 29.02., 28.03.2020
Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage:	16

